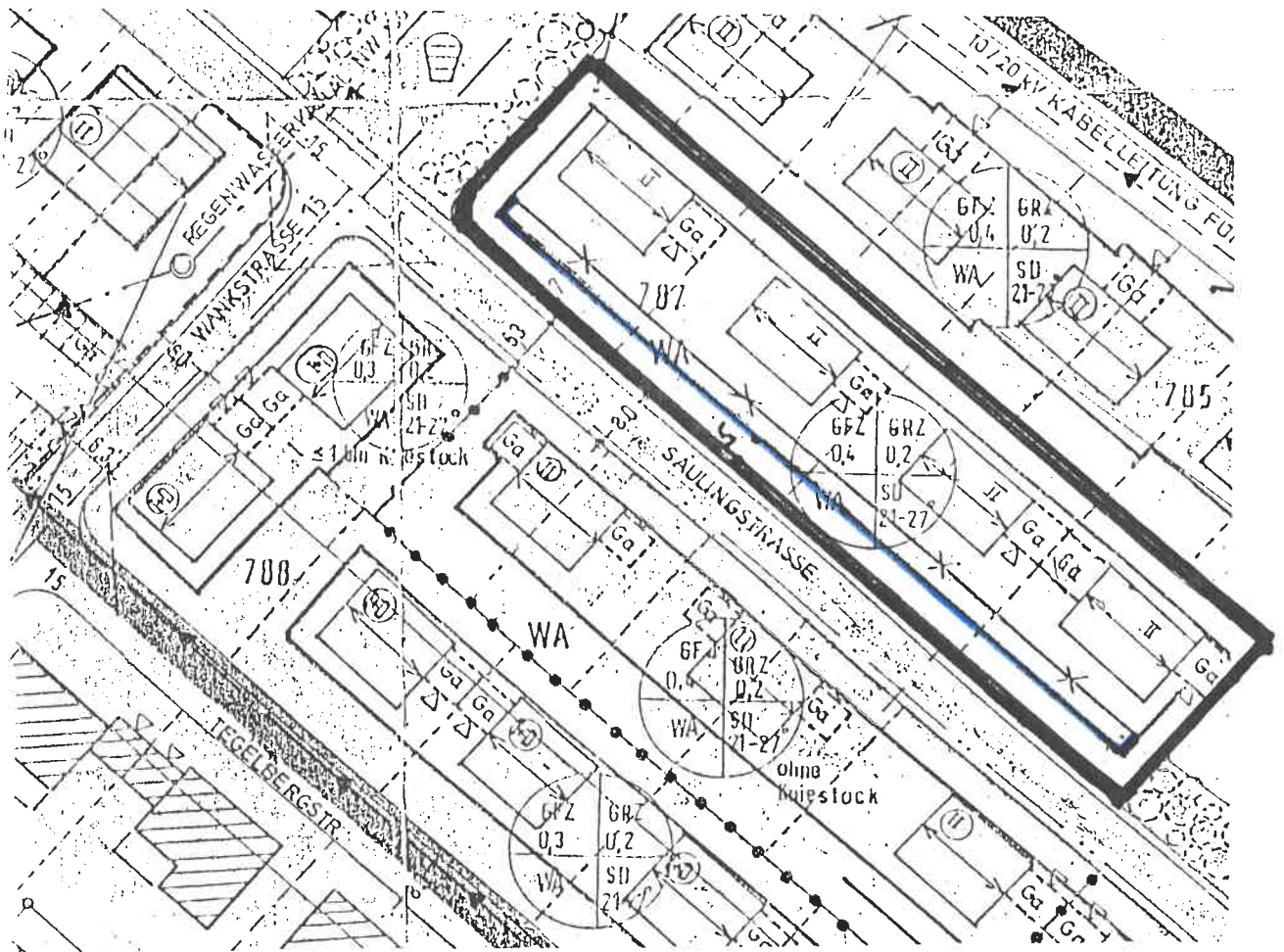


**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 1.1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Gänsbichl II"**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes "Gänsbichl II" vom 25.04.1979, zuletzt geändert am 13.10.1998, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Für die Bauzeile nördlich der Säulingstraße im Bereich zwischen Kinderspielplatz im Westen und einer kleineren Grünfläche im Osten wird die südliche Baugrenze um 3 m auf 5 m zur Säulingstraße hin erweitert. Der bisherige Planteil wird für den gekennzeichneten Änderungsbereich durch nachfolgenden Planteil ersetzt:



 Änderungsbereich für obigen Planteil

§ 2

Die Textfestsetzung B) Ziffer 2 gilt im Änderungsbereich nicht, d.h. Garagen sind nicht nur in den

dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

§ 3

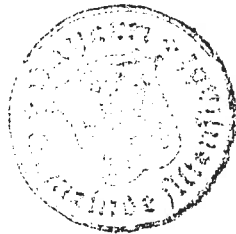
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Entsprechend einem Antrag eines Grundstückseigentümers wird die Baugrenze erweitert zur besseren baulichen Nutzung der Grundstücke (Garagenbau). Der Abstand von 5 m zur Säulingstraße hin entspricht bereits der schon immer bestehenden Baugrenze südlich der Säulingstraße. Da ortsplanerische oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen hat der Gemeinderat Altenstadt dieser Änderung zugestimmt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

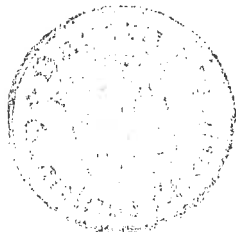
Altenstadt, den 20.03.2002
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Altenstadt, den 10.04.2002
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 19.02.2002.
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Eine redaktionelle Änderung, die der Verdeutlichung der Änderung dient, erfolgte aufgrund einer Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau.
3. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese 11. Änderung des Bebauungsplanes "Gänsbichl II" am 09.04.2002 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 11.04.2002 (Aushang erfolgte vom 11.04.2002 bis 26.04.2002) ist diese Bebauungsplan-Änderung am 11.04.2002 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 29.04.2002
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.



Seelig